

Richtlinie zur Förderung von Ferienprogrammen für Kinder und Jugendliche von 5 bis 14 Jahren in Sindelfingen

Gemeinderat Beschluss vom 22.11.2016, gültig ab 01.01.2017

1. ALLGEMEINE FÖRDERBESTIMMUNGEN

1.1 Voraussetzungen

1.1.1 Die Stadt Sindelfingen fördert zur Durchführung von Ferienprogrammen entsprechend § 11 und § 12 und § 74 KJHG die in ihrem Bereich tätigen Jugendverbände und Jugendgruppen sowie andere Träger der Jugendarbeit und Jugendhilfe.

1.1.2 Gefördert werden anerkannte Träger der Jugendhilfe im Sinne § 75 KJHG.

1.1.3 Andere gemeinnützige Organisationen, die nicht nach § 75 KJHG anerkannt sind, können eine Förderung im Einzelfall erhalten, wenn sie diese über einen anerkannten Träger beantragen. Über diese Anträge entscheidet der Stadtjugendring.

1.1.4 Gefördert werden Ferienprogramme der Kinder- und Jugendarbeit in Anlehnung an § 11 des KJHG. Reine verbands- oder vereinspezifische Maßnahmen werden nicht gefördert.

1.1.5 Gefördert werden Träger, die ihren Sitz in Sindelfingen haben und / oder sich weitgehend an Sindelfinger junge Menschen wenden. Ausnahmen sind beim Stadtjugendring zu beantragen.

1.1.6 Gefördert werden Träger, die der Stadt Sindelfingen oder dem/der von ihr beauftragten Verantwortlichen Einblick in ihren Gesamthaushalt und in ihre Kassenlage gewähren sowie die Gesamtfinanzierung der geförderten Maßnahmen offen legen.

1.1.7 Die Förderung erfolgt jeweils im Rahmen der hierfür bereitgestellten Haushaltsmittel.

1.1.8 Zuschüsse werden grundsätzlich nur gewährt, wenn eine angemessene Eigenleistung erbracht wird und die Finanzierung des Vorhabens gesichert ist. Die städtischen Zuschüsse nach diesen Richtlinien sind nachrangig gegenüber anderen Finanzierungsmöglichkeiten. Eine Gesamtbezuschussung einer Maßnahme mit 100% oder mehr darf nicht erfolgen.

1.1.9 Der Empfänger der Förderung hat die Bestimmungen des Vertrags zwischen ihm und dem Stadtjugendring e.V. und die "Allgemeinen Bestimmungen über die Verwendung von städtischen Zuwendungen" anzuerkennen.

0.1.10. Der Jugend- und Sozialausschuss kann im Einzelfall, ohne an die Anerkennung als Träger der Jugendarbeit im Sinne von § 75 KJHG gebunden zu sein, die Förderung ausschließen, wenn die Tätigkeit des Trägers so ausgerichtet ist, dass er Gewinn im kommerziellen Sinn anstrebt oder macht.

1.2 Verfahren

1.2.1 Zur Durchführung der Förderung durch den Stadtjugendring Sindelfingen e.V. im Auftrag der Stadt Sindelfingen wird ein Vertrag geschlossen.

1.2.2 Die Förderung nach diesen Richtlinien ist beim

Stadtjugendring Sindelfingen e.V.
Hanns-Martin-Schleyer-Straße 15
71063 Sindelfingen

zu beantragen. Der Stadtjugendring entscheidet, ob die Anspruchsvoraussetzungen nach diesen Richtlinien vorliegen.

1.2.3 Die Förderung erfolgt durch Abschluss eines privatrechtlichen Förderungsvertrages zwischen dem Stadtjugendring und dem Antragsteller. Der Vertrag enthält die Bedingungen und Auflagen, die für die Förderung maßgebend sind.

1.2.4 Der Veranstalter rechnet die Maßnahmen bis spätestens 8 Wochen nach Abschluss der Maßnahmen ab. Maßnahmen, die nach dem 01.12. beginnen, müssen im Folgejahr beantragt werden.

1.2.5 Der Empfänger einer Leistung hat sich vertraglich zu verpflichten, das Erlangte zurückzuerstatten, wenn

1. eine unmittelbare Förderung nicht vorliegt
2. die Leistung nicht zweckentsprechend verwendet wird
3. die geförderte Leistung ohne Zustimmung des Stadtjugendrings in ihrer Aufgabenstellung geändert wird oder auf einen anderen Empfänger übergeht
4. der Empfänger die Gemeinnützigkeit verliert
5. ihm die Förderungswürdigkeit durch den Jugend- und Sozialausschuss entzogen wird.

1. Zuschüsse zu Ferienprogrammen für 5 bis 14 jährige Kinder und Jugendliche in Sindelfingen

1.1. Förderabsicht

1.1.1 Nach dieser Richtlinie werden verbindliche und verlässliche Ferienprogramme für Kinder und Jugendliche in allen Schulferien in Sindelfingen gefördert, die von Sindelfinger Kinder- und Jugendarbeitsorganisationen, Vereinen und Verbänden sowie sonstigen Trägern der Jugendhilfe angeboten werden. Die Ferienprogramme wenden sich an alle Kinder und Jugendliche aus Sindelfingen und seinen Teilorten und dienen ihrer Erholung.

1.1.2 Es werden nicht-kommerzielle Ferienprogramme gefördert, die insbesondere zu einem für Kinder und Jugendliche vielfältigen, interessenorientierten, wohnortnahen und pädagogisch qualifizierten Ferienangebot beitragen. Die Ferienprogramme haben mindestens einen pädagogischen Schwerpunkt aus den Bereichen Bewegung, Sport, Naturerfahrung, Mensch und Technik, Kreativität, Kultur, Medien, Integration/Inklusion,

Erlebnispädagogik, Tiererfahrung etc. und werden von ausgebildeten pädagogischen Mitarbeiter/-innen durchgeführt.

1.1.3 Die Förderung der ehrenamtlichen MitarbeiterInnen erfolgt über die „Richtlinie zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit der Vereine und Verbände“ Nr. 3 (s. dort).

1.2 Voraussetzungen

1.2.1 Das Ferienangebot richtet sich an alle Sindelfinger Kinder und Jugendliche von 5 bis 14 Jahren. Einschränkungen bezüglich des Alters können gemacht werden.

1.2.2 Das Ferienprogramm wird öffentlich über eine zentrale Ferienprogrammseite des Stadtjugendring Sindelfingen e.V. ausgeschrieben.

1.2.3 Das Ferienprogramm findet an mindestens fünf zusammenhängenden Ferientagen statt. Feiertage sind unschädlich.

1.2.4 Es werden Maßnahmen mit einer mindestens sechsstündigen Dauer pro Veranstaltungstag gefördert.

1.2.5 Die Teilnehmer/innen sind mit mindestens einer (warmen) Mahlzeit/ Tag zu verpflegen.

1.2.6 Der Träger akzeptiert die Berechtigungskarte der Stadt Sindelfingen. Die Abrechnung erfolgt mit der Stadt Sindelfingen.

1.2.7 Für je eine/-n päd. qualifiziertem/-r Mitarbeiter/-in werden bis zu 10 Teilnehmer/-innen bezuschusst.

1.2.8 Pädagogisch qualifizierte Mitarbeiter/-innen sind ausgebildete pädagogische Fachkräfte oder für ihre Tätigkeit geschulte ehrenamtliche Mitarbeitende. Die Qualifikation der Ehrenamtlichen ist durch eine Jugendleitercard (Julieca) nachzuweisen.

1.2.9 Der Träger des Ferienprogrammes stellt sicher, dass er seinem Präventions- und Schutzauftrag im Rahmen des Kinder- und Jugendschutzgesetzes nachkommt.

1.2.10 Verbindliche Ferienprogramme der offenen Kinder- und Jugendeinrichtungen können gefördert werden, wenn sie den Voraussetzungen dieser Förderrichtlinie entsprechen. Sie können jedoch nur in dem Stundenumfang gefördert werden, der die reguläre offene Angebotszeit der Einrichtung in den Ferien übersteigt und dementsprechend zusätzlich geleistet wird.

1.2.11 Es können nur Ausgaben (inkl. Personalaufwendungen) abgerechnet werden, die nicht bereits durch städtische Personal- oder Sachkostenzuschüsse gefördert werden.

1.2.12 Die Förderung erfolgt maximal bis zur Höhe des Fehlbetrages, Ausgaben sind wirtschaftlich und sparsam zu tätigen.

2. Zuwendungshöhe

2.1. Bezuschusst werden ausschließlich 5 bis 14 jährige Kinder und Jugendliche aus Sindelfingen und seinen Teilorten.

2.2. In der Angebotszeit von 9 bis 16 Uhr beträgt der Zuschuss je Stunde und Kind 0,60 €. Es müssen mindestens 5 Angebotsstunden innerhalb dieser Angebotszeit erfolgen.

2.3. Für die Früh- und Spätangebotszeit von 7 bis 9 Uhr und 16 bis 19 Uhr beträgt der Zuschuss je Angebotsstunde und Kind 0,80 €. Pro Tag können insgesamt maximal 3 Stunden Früh- und Spätangebotszeit gefördert werden.

2.4. Es können keine kleineren Einheiten als 0,5 Stunden abgerechnet werden. Es ist auf die nächste halbe Stunde zu runden.

2.5. Ferienprogramme mit mehr als 15 Kindern und Jugendlichen werden für generelle Aufwendungen (Verwaltungsaufwand, Raum etc.) mit EUR 70 pro Veranstaltungstag, Ferienprogramme mit mehr als 50 Kindern und Jugendlichen werden mit EUR 130 pro Veranstaltungstag bezuschusst.